

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 01.06.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1927.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 49. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 24. Mai 1927 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 49.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.“

2.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.“

3.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.“

4.

Der § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.“

5.

Der § 7 erhält folgenden Absf. 4:

„Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.“

Im Absf. 2 Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:
„des § 10“.

5a.

Im Absf. 1 des § 10 werden die Jahreszahlen 1926 und 1927 durch 1927 und 1928 ersetzt.

Der Satz 2 des Absf. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht.“

6.

Im § 12 Absf. 3 ist nachzuführen:

„Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.“

7.

In § 14 erhält Absf. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben.“

8.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege eines Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Die genannten Verbände, die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt. Insoweit gelten auch für die Beteiligung und die Mitwirkung ihrer Gemeinden bei der Verwaltung und Erhebung der Steuer die bisherigen Vorschriften weiter.“

9.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.“

Hinter dem Abs. 1 des § 20 ist folgender neuer Abs. einzufügen.

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzaufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zufließt. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfange anzurechnen —, zur Gewerbe- und Hauszinssteuer nicht voll ausschöpfen, wird die besondere Beihilfe des Abs. 2 um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt. Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt. Der für das Rechnungsjahr 1926 zu zahlende Betrag wird von der Landeskasse getragen.“

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926

wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1928 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 24. Mai 1927 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landes- teil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes

bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindefürsätzen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur

Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Fast der

Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindesteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer

nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauffeen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Die genannten Verbände, die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt. Insofern gelten auch für die Beteiligung und die Mitwirkung ihrer Gemeinden bei der Verwaltung und Erhebung der Steuer die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg

oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung

von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zufließt. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfange anzurechnen —, zur Gewerbe- und Hauszinssteuer nicht voll ausschöpfen, wird die besondere Beihilfe des Abs. 2 um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt. Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 100% der staatlichen Grundsteuer gekürzt. Der für das Rechnungsjahr 1926 zu zahlende Betrag wird von der Landeskasse getragen.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.